

Jugendordnung der Sportjugend Müritz

§1

Name, Ziel und Sitz

1. Die Sportjugend Müritz ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes Müritz e. V.. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen des KSB Müritz e.V. und deren gewählten Jugendvertretern.
2. Sie führt und verwaltet sich als Vereinigung im Rahmen der Satzung und Ordnungen des LSB und KSB selbständig und eigenverantwortlich.
3. Sitz der Sportjugend Müritz ist der KSB Müritz e.V..

§2

Grundsätze

1. Die Sportjugend Müritz will durch Ihre Tätigkeit in den Sportvereinen und Fachverbänden dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf körperlicher und geistiger Bildung entsprechen und Sport in jugend- und zeitgemäßen Formen anbieten.
2. Sie ist Partei unabhängig. In ihrem gesellschaftspolitischen Engagement tritt Sie für Friedenssicherung, Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte, soziale Sicherheit, religiöse und weltanschauliche Toleranz sowie Schutz und Erhalt der Umwelt ein. Sie ist im Rahmen ihrer Ordnung zur Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Institutionen in jugendpolitischen Fragen bzw. Bereichen des Kinder- und Jugendsportes bereit.
3. Die Sportjugend Müritz will die sportliche Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite entwickeln, junge Menschen zu sozialem Verhalten befähigen, gesellschaftliches Engagement anregen und durch Jugendbegegnungen die Bereitschaft zur internationalen Verständigung wecken.
4. Sie unterbreitet mit ihren Möglichkeiten vielfältige Angebote sportlicher Jugendarbeit mit dem Ziel:
 - Sport als eine lebensbegleitende Freizeitbeschäftigung zu begreifen und/oder
 - Leistung als Möglichkeit zu verstehen, eigene Fähigkeiten zu erproben und eigene Grenzen zu erfahren.
5. Die Sportjugend Müritz vertritt die Interessen junger Menschen bis zum Alter von 27 Jahren.

§3

Organe der Sportjugend Müritz

Organe der Sportjugend Müritz sind:
- die Jugendvollversammlung
- der Vorstand der Sportjugend Müritz

§4

Stellung der Jugendvollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend Müritz.

§5

Zusammensetzung der Vollversammlung

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Jugendgremien der Mitgliedsorganisation des KSB Müritz e. V. und dem Vorstand der Sportjugend Müritz.

§6

Aufgaben

Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung von Grundsatzfragen,
- b) Beschluss der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und seiner Kommissionen,
- c) Bericht des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahlen des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Jugendordnung,
- h) Wahl der Delegierten zum Landessporttag und/ bzw. zum Landesjugendring M- V.

§7

Zusammenkunft

Die Vollversammlung tritt jährlich, jedoch in den Jahren, in denen der Landessporttag stattfindet, mindestens 2 Wochen vor diesem zusammen. Termin und Ort werden vom Vorstand festgelegt, wenn die vorherige Vollversammlung keine Festlegung hierzu getroffen hat. Auf Antrag eines Drittels der Jugendgremien der Mitgliedsorganisationen ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

§8

Einladung

Den Vereinen und Kreisfachverbänden sind die Einladungen mindestens 4 Wochen und die Tagesordnung und eingegangene Anträge (§10) mindestens 1 Woche vor dem Tagungstermin zuzusenden. Bei

außerordentlichen Vollversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

§9 Tagesleitung

Die Vollversammlung wählt zu Beginn die Tagesleitung, bestehend aus drei Mitgliedern der Versammlung, von denen eines den Vorsitz führt.

§10 Anträge

Anträge sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und mit Begründung durch die Gliederungen (Mitgliedsorganisationen der Kreissportbünde, Kreisfachverbände) an den Vorstand bzw. durch diesen selbst zu stellen.

§11 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

§12 Abstimmung und Wahl

1. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Jugendordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Für die Feststellung der der Stimmenmehrheit ist allein das Stimmenverhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein- Stimmen maßgebend.
3. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
4. Die Wahl kann durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wurde.
5. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahldurchgang niemand die erforderliche Mehrheit der Stimmen, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§13

Zusammensetzung, Wahl und Aufgabengebiete des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der/ dem 1. Vorsitzenden
- der/ dem 2. Vorsitzenden
- bis zu 6 Mitgliedern

Der Vorstand löst folgende Aufgabengebiete:

- sportliche Jugendarbeit
- Bildungsarbeit
- allgemeine Jugendarbeit
- Mädchen und Frauen im Sport
- Öffentlichkeitsarbeit
- Jugendpolitik
- Finanz- und Zuschußwesen

Der Vorstand wird durch die Vollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§14

Stimmrecht, Wählbarkeit

In der Jugendvollversammlung sind mit je einer Stimme stimmberechtigt:

- je ein Vertreter aus dem Jugendgremium seines Vereines bzw. seiner Mitgliedsorganisation
 - die Jugendwarte (-innen) der Vereine bzw. der Mitgliedsorganisationen.
- Stimmberechtigt sind nur Anwesende. Stimmberechtigt sind je zwei Mitglieder aus den Vereinen.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Personen, sowie Abwesende laut §12, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§15

Arbeitsweise

Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Jugendordnung der Sportjugend Müritz und den Beschlüssen der Jugendvollversammlung. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

§16

Bedeutung und Arbeitsweise der Geschäftsstelle

Die Sportjugend Müritz unterhält ihre Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftsstelle der Kreissportbundes Müritz e. V.. Sie arbeitet auf der Grundlage der Jugendordnung sowie im Auftrag und nach Weisungen des Jugendvorstandes.

Die Geschäftsstelle wird vom Vereinssportlehrer geleitet.

§17 Gültigkeit und Ordnung

Die Ordnung der Sportjugend Müritz ist für alle im Müritzkreis zählenden Vereine und Fachverbände verbindlich. Die Gliederungen geben sich eigene Jugendordnungen, die mit den Paragraphen §1 und §2 in Einklang stehen müssen.

Diese Jugendordnung tritt laut Beschluss der Jugendordnung vom 23.10.2002 In Kraft. Die vorherige Jugendordnung tritt ab dem 23.10.2002 außer Kraft.